



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/5155	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
3 - Verwaltungskoordination - Herr Wenthe, Tel. 169-8520

Datum
20.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	07.12.2017		3 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung
Rat der Stadt	14.12.2017		4 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH, - Kommunale Zusatzversorgung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zugunsten der „Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe“ (kvw) zur Absicherung des Insolvenzrisikos der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) zu. Dabei beschränkt sich der Anteil an der Haftungssumme nach dem Anteil der Stadt Gelsenkirchen am Stammkapital der FMR.

Für den Fall, dass diese Erklärung im Außenverhältnis durch den RVR ggü. der kwv abgegeben wird, stimmt der Rat der Stadt zu, diesen über eine Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der FMR im Innenverhältnis freizustellen.

Der Vertreter der Stadt Gelsenkirchen in der Gesellschafterversammlung der FMR wird beauftragt, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen und die erforderlichen Erklärungen zu unterzeichnen.

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

Maßgabe bei der Gründung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) war u. a., dass die Mitarbeiter der in der FMR aufgehenden Freizeitgesellschaften durch die Verschmelzung nicht schlechter gestellt werden als in den vorherigen Beschäftigungsverhältnissen. Das beinhaltet auch die betriebliche Zusatzversorgung.

Hierzu enthielt z. B. die Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Revierpark Nienhausen GmbH zu Abschnitt I. die nachfolgende Regelung:

„Die von der Gesellschaft hauptberuflich zu beschäftigenden Bediensteten sollen der Zusatzversorgung über die Stadt Gelsenkirchen angeschlossen werden. Sind infolge der Auflösung der Gesellschaft und des damit verbundenen Ausscheidens aus der Zusatzversorgung Ausgleichszahlungen aufgrund der Satzung der Zusatzversorgungskasse zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages.“

Die übrigen Freizeitgesellschaften hatten entweder ebenfalls entsprechende Regelungen in ihren Gesellschaftsverträgen oder diesbezügliche Nebenabreden zum Gesellschaftsvertrag geschlossen.

Eine Regelung zur Zusatzversorgung der Mitarbeiter ist bei der Neuformulierung des Gesellschaftsvertrages der FMR nicht berücksichtigt worden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Haftungsregelung für den Fall der Insolvenz / Auflösung der FMR besteht. Diese ist jedoch nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgung Westfalen-Lippe (kvw) unverzichtbar. Aus diesem Grunde hat die kwv die Mitgliedschaft der FMR zum 30.06.2017 mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt. Sie hat jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass bei Wiederherstellung der Haftungsregelung bis zum 31.12.2017 diese Kündigung zurückgenommen wird.

Der RVR hat mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, dass es ausreichend ist, wenn der RVR im Außenverhältnis eine Verpflichtungserklärung gegenüber der kwv zugunsten der FMR abgibt und die übrigen Gesellschafter den RVR im Innenverhältnis anteilig nach ihrem jeweiligen Geschäftsanteil an der FMR freistellen (Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag). Die Anzeige des Vorgangs erfolgt durch den RVR beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach Rücksprache mit dem Ministerium genügt es, wenn die einzelnen Kommunen die Bezirksregierung im Anschluss informieren.

Der Entwurf der Verpflichtungserklärung, die mindestens um die maximale Haftungssumme bezogen auf den 31.12.2027 zu ergänzen ist, ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Entwurf der Nebenabrede ist als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Sollte es wider Erwarten nicht möglich sein, dass nur der RVR die Erklärung abgibt, werden alle FMR-Gesellschafter die gegenüber der kwv abzugebende Verpflichtungserklärung unterzeichnen müssen. Dabei bestimmt sich die jeweilige Haftungssumme nach dem Anteil am Stammkapital der FMR.

Sofern der Gesellschaftsvertrag der FMR künftig geändert werden sollte, ist beabsichtigt, eine dem der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der ehemaligen Revierpark Nienhausen GmbH zu Abschnitt I. entsprechende Regelung auch in den Gesellschaftsvertrag der FMR aufzunehmen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Eine Inanspruchnahme der Stadt Gelsenkirchen - wie dann aller Gesellschafter - erfolgt nur im Falle einer Insolvenz / Auflösung der FMR. Die Haftungssumme bezogen auf den 31.12.2027 wird derzeit von der kwv in einem finanzmathematischen Gutachten ermittelt.

Auf Basis der heute bekannten Daten zum Stichtag 31.12.2015 (Betriebsstätten Kemnade und Nienhausen) und 31.12.2016 (Betriebsstätten Vonderort und Mattlerbusch) beläuft sich die Haftungssumme der FMR auf rd. 13,5 Mio. €. Auf die Stadt Gelsenkirchen entfällt davon ein Anteil von 2,67 %, rd. 360 T€, die im Falle einer Auflösung der FMR an die kwv zu zahlen wäre. Der präzise Wert des Höchstbetrages der Verpflichtungserklärung wird derzeit auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, ermittelt. Hierbei wird die voraussichtliche Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestandes für einen 10-jährigen Zeitraum prognostiziert.

Im Falle der Insolvenz hätte ein Mitarbeiter der FMR ein Rückkehrrecht zur Stadt Gelsenkirchen.

Anlagen

- Verpflichtungserklärung (Anlage 1)
- Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag (Anlage 2)

Finanzielle Belastungen: nein

